

1 Geltungsbereich

Nachstehende AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen uns und unseren Vertragspartner. Anderslautende Bestimmungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2 Offertstellung

- 2.1 Alle unsere Offerten, schriftlich, telefonisch oder mündlich, verstehen sich freibleibend. Wir bemühen uns, die angebotenen Preise, Mengen, Qualitäten und Lieferfristen einzuhalten.
- 2.2 Von uns abgegebene Angebote sind Aufforderungen zur Offerte – ein Vertrag kommt somit erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zustande.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferung von uns ist stets deren schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Unsere Warenlieferungen und weiteren Leistungen sind darin abschliessend aufgeführt. Liegt eine solche Auftragsbestätigung nicht vor, wurde jedoch von uns ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot fristgemäss durch den Besteller angenommen, entscheidet besagtes Angebot über den Lieferumfang.

3 Auftragsannahme

Alle Aufträge bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung oder Rechnungsstellung durch uns. Mündliche bzw. telefonische Abschlüsse erfolgen nur soweit, als wir von diesem Rechte ausdrücklich Gebrauch machen.

Wir sind nicht verpflichtet, die bestellte Ware sofort einzudecken oder vor dem Ablieferungstermin bereit zu halten.

4 Preise

- 4.1 Massgebend sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Die Preise beziehen sich auf die bestätigten oder fakturierten Leistungen ab unserem Haus. Für Mehr- oder Mindermengen sowie Nachbestellungen sind die Preise nicht anwendbar. MWST, Fracht, Porto und Verpackung (wird nicht zurückgenommen) sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden gesondert verrechnet. Alle Preise basieren auf denen am Tage der Bestätigung bekannten Löhne, Kosten, Abgaben und Wechselkursen. Erhöhen sich dieselben in der Zeit bis zur Auslieferung, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend anzupassen. Die Festlegung eines Mindestfakturabetrages sowie die Verrechnung eines Mindestpositionswertes und die Aufhebung von Rabatten bei Kleinfakturen bleiben vorbehalten.
- 4.2 Unterschreitet die bestellte Menge die jeweilige Mindestbestellmenge, so ist DOMSEL AG zur Abrechnung des jeweils gültigen Mindestbestellwerts berechtigt, sofern der Besteller hiervon im Voraus informiert wurde und nicht widersprochen hat.

- 4.3 Diese verstehen sich für Lieferung FCA (Domsel AG in Leissigen, Schweiz, gemäss Incoterms 2010) in CHF oder Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5 Werkzeuge, Formen und Modelle

- 5.1 Alle Werkzeuge, Pressformen, Gesenke und Modelle bleiben auch nach Abschluss und Ausführung des jeweiligen Vertrages Eigentum von uns unabhängig davon, ob sich der Besteller an deren Herstellungskosten beteiligt hat oder nicht.
- 5.2 Wir sind berechtigt, allgemein verwertbares Wissen, Know-how sowie Erfahrungen und Fähigkeiten, welche wir bei unserer Leistungserbringung erworben haben, in der Tätigkeit der DOMSEL AG für andere Kunden zu nutzen und weiter zu entwickeln.

6 Mengentoleranz

Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge bleibt vorbehalten.

7 Lieferfristen

- 7.1 Alle Angaben über voraussichtliche Lieferfristen sind unverbindlich. Sie erfolgen nach bestem Wissen, wie sie bei normaler Zulieferung und unter geordneten Verhältnissen eingehalten werden können.

Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen. Tritt der Käufer wegen Lieferverzug vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- 7.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von Domsel AG verzögert oder unmöglich ist.
- 7.3 Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, wir haben einen Liefertermin oder eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich als bindend vereinbart.
- 7.4 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrössen und Abnahmetermenen können wir spätestens drei (3) Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung darüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

8 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand, d.h. sobald die Ware unser Haus verlässt, an den Käufer über.

Die Versicherung der Ware gegen Schäden und Verluste während des Transportes ist Sache des Käufers. Allfällige Beanstandungen sind bei der betreffenden Transportunternehmung vor Übernahme der Ware geltend zu machen.

9 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten alle von uns nicht beeinflussbaren Ereignisse und Umstände, welche auf die Vertragserfüllung einwirken.

Wir sind berechtigt, Aufträge ohne Entschädigung ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt, sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder unterwegs, deren Erfüllung verunmöglicht.

10 Verzug und Unmöglichkeit

Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 10 dieser AGB) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung von uns oder Verzug nur bei Vorliegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Besteller uns zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens vier (4) Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadensersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist eine solche Erklärung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen. Eine solche Fristsetzung ist nur entbehrlich, wenn wir die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Eigentum von uns. Haben wir im Interesse des Bestellers Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von uns. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

11.2 Verhält sich der Besteller nicht vertragsgemäss, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verletzt er seine Pflicht zur pfleglichen Behandlung

des Liefergegenstands, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstands und Rücktritt vom Vertrag nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In diesem Fall ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstands durch uns gelten in solchen Fällen als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn ein solcher wurde von uns ausdrücklich erklärt.

12 Garantie und Haftung

- 12.1 Massgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Auswahlmuster, welche wir dem Besteller auf Anfrage vorlegen. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Auch öffentliche Äusserungen oder Werbung stellen keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 12.2 Wir verpflichten uns, bei nachweisbaren Herstellungs- oder Materialfehlern an der gelieferten Ware, nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Instandstellung zu leisten, sofern uns der Fehler innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist schriftlich mitgeteilt wird. Bei unsachgemässer Lagerung oder Behandlung, Überbeanspruchung oder ungeeigneter Verwendung lehnen wir jede Gewährleistung und sonstige Haftung ab. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche an uns, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen.
- 12.3 Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemässe Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung mit uns nachzubessern oder dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- 12.4 Bei begründeter Mängelrüge erfolgt nach Wahl von uns die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bei Gefahrübergang vorlag.
- 12.5 Für den Fall, dass wir eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lassen, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen haben und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, sowie für den Fall, dass wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe der Wandelung oder der Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche.
- 12.6 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie wenn der Mangel auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung oder Lagerung zurückzuführen ist. Dies gilt auch bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, üblichem Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand.

13 Prospekte, Katalogen, technische und weitere Unterlagen

- 13.1 Wir haften nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns zugestellten Unterlagen (Zeichnungen, Materialspezifikationen und andere Unterlagen). Darüber hinaus sind wir auch nicht verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 13.2 Der Kunde hat darüber hinaus sicherzustellen, dass mit den uns zugestellten Unterlagen (besonders bei Zeichnungen, Materialspezifikationen und bei anderen Unterlagen) keine Rechte Dritter verletzt werden. Kommt der Kunde diesem Gebot nicht nach, hat er uns von allen entsprechenden Ansprüchen durch Dritte freizustellen.

14 Schadensersatz

- 14.1 Der Besteller kann Schadensersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen nur dann geltend machen, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder Pflichtverletzung seitens von uns beruhen. Dies gilt auch für von uns gegebene Empfehlungen bestimmter Werkstoffe und -typen.
- 14.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens aus dem für uns bei Vertragsabschluss erkennbaren Erfüllungsinteresse des Bestellers.
- 14.3 Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden, wie z.B. Produktionsstillstand, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
- 14.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands oder des Beschaffungsrisiko übernommen wurde.

15 Einbauvorschläge

- 15.1 Einbauvorschläge und Werkstoffempfehlungen von uns liegen die vom Besteller genannten Parameter und Einzelbedingungen zugrunde. Zu ihrer Anwendung bedarf es in jedem Fall praktischer Versuche im Betrieb des Bestellers. Wegen der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der DOMSEL AG-Produkte können wir keine Gewähr für die Richtigkeit abgegebener Empfehlungen im Einzelfall übernehmen, es sei denn, wir versichern dies schriftlich zu.
- Marken, Zeichnungen und Projekte bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu verwenden, zu reproduzieren oder Dritten weiterzugeben.

16 Gewerbliche Schutzrechte

- 16.1 Urheberrechte sowie weitere immaterielle Güter- und Schutzrechte, welche zusammen mit unseren Warenlieferungen und der Erbringung von weiteren Leistungen entstehen, verbleiben ausschliesslich bei uns. Diese Rechte umfassen unter anderem unsere Zeichnungen, Pläne, technische und weitere Unterlagen, Software-Programme und andere von uns entwickelten Lösungen.
- 16.2 Dem Kunden ausdrücklich und schriftlich gewährte, nicht übertragbare und nicht exklusive Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
- 16.3 Wir sind berechtigt, allgemein verwertbares Wissen, Know-how sowie Erfahrungen und Fähigkeiten, welche wir bei unserer Leistungserbringung erworben haben, in unserer Tätigkeit für andere Kunden zu nutzen und weiter zu entwickeln.

17 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner behandelt diejenigen Daten, Unterlagen und Informationen vertraulich, über die er aus dem Geschäftsbereich des anderen verfügt und die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind. Er darf diese weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich machen und sie auch nicht auf andere Weise verwerten. Solche Daten, Unterlagen und Informationen sind lediglich für die Vertragserfüllung zu verwenden. In diesem Sinne haben die Vertragspartner alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit sich verhindern lässt, dass diese Dritten zufließen respektive von diesen verwertet werden. Mitarbeiter der Vertragspartner sind – soweit sie nicht bereits aufgrund eines Arbeitsvertrages dazu verpflichtet sind – zur Geheimhaltung der Daten, Unterlagen und Informationen zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung unserer Vertragsbeziehung bestehen.

16 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne jeden Abzug. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fakturadatum.

Nach Inverzugsetzung sind wir berechtigt, Verzugszins (üblicher Kontokorrentzinssatz plus 1%) und Spesen in Rechnung zu stellen.

17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Das Kollisionsrecht sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist unser Rechtsdomizil in der Schweiz.

18 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

19 Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ausgabe 12.07.2021) sind verbindlich für das vorliegende, wie auch für künftige Geschäfte (einschliesslich mündlicher Abschlüsse); vorbehalten bleibt deren Abänderung oder Widerruf.

20 Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Differenzen ergeben, gilt für jeden Fall der deutsche Originaltext.